

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Instructionen und allgemeine Verfügungen für die Gelehrten- und höhern Bürgerschulen

Baden

Karlsruhe, 1840 nachgewiesen

[Text]

[urn:nbn:de:bsz:31-319771](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-319771)

Instruction

über

die Ertheilung der Schulzeugnisse.

In Anbetracht, daß eine Uebereinstimmung der Schulzeugnisse an den verschiedenen Lehranstalten, wenigstens den wesentlichen Theilen und den Hauptgrundsätzen nach, als zweckmäßig erscheint; sowie nach wiederholter Ansicht und Prüfung der darüber von den Directionen und Lehrerconferenzen erstatteten Berichte und mit Berücksichtigung der bisher bestandenen Verschiedenheit der Uebung, wird über die Abfassung der Schulzeugnisse an den Gelehrtenschulen und höhern Bürgerschulen folgende allgemeine Verfügung ertheilt:

§. 1.

Die den Schülern auszustellende öffentliche Schulzeugnisse sind:

- a) Entlassungszeugnisse von dem Lyceum zu einem Fachstudium an der Universität;
- b) Zeugnisse bei dem sonstigen Austritte eines Schülers aus einer Anstalt;

- c) Zeugnisse, welche während des Schuljahres gegeben werden, über Fortgang, Fleiß und Betragen der Schüler.

§. 2.

Die Entlassungszeugnisse von den Lyceen zur Universität sind in Gemäßheit der diesseitigen Erlasse vom 20. August 1838 Nr. 1216. und vom 27. Mai 1839 Nr. 956. sowie mit Beziehung auf die inzwischen erfolgte höchste Staatsministerialverfügung vom 11. Oktober 1839 Nr. 1808. (Reg. Bl. Nr. XXX.) nach den in Beilage A. 1 und 2 hier angeschlossenen Formularen zu ertheilen.

Durch diese Legitimationsurkunde zum Uebertritt zur Universität sollen die Schulzeugnisse, welche am Ende des Schuljahres über Fortgang, Fleiß und Betragen den von dem Lyceum entlassenen Schülern, wie den übrigen Schülern der Anstalt ertheilt werden, nicht ausgeschlossen sein; nur sind dieselben abgesehen von jener Legitimationsurkunde auszufertigen.

Ueberdies bleibt es nach dem oben angeführten diesseitigen Erlasse vom 20. August 1838 Nr. 1216. den Directionen der Lyceen dabei unbenommen, auf Verlangen der Eltern oder auf eine andere Veranlassung, über die entlassenen Schüler außerdem noch speciellere Zeugnisse auszustellen, welche nicht nur ein Urtheil über die Leistungen derselben, sondern auch je nach den Umständen nähere Anweisungen und Ermahnungen enthalten können.

§. 3.

Das Zeugniß bei dem sonstigen Austritt eines Schülers von der Anstalt außer der Entlassung zur Universität, hat den neuesten Stand seines Fortganges, Fleißes und Betragens zu enthalten mit Angabe der Zeit und der Classen, in welchen er die Anstalt besucht hat; nach dem in Beilage B. gegebenen Formular.

Diese Abgangszeugnisse sind nach dem Inhalt des unmittelbar vor dem Austritt vorhergehenden letzten periodischen Schulzeugnisses des Schülers abzufassen, nachdem vorher der Haupt-

lehrer der Classe mit den übrigen Lehrern derselben sich benommen hat, ob und wie dasselbe zur Zeit des Austritts des Schülers zu modificiren ist.

§. 4.

Die periodischen Schulzeugnisse über den neuesten Stand des Fortganges, Fleißes und Betragens der Schüler sind nach den unter Beilage C. gegebenen Formularien auszufertigen.

§. 5.

Ueber die Wahl und Anwendung dieser Formularien sind folgende nähere Bestimmungen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Noten des Fortganges und des Fleißes bleibt es den einzelnen Lehranstalten überlassen, dieselben für jeden Lehrgegenstand abgefordert, oder in einer zusammenfassenden Gesamtnote zu geben.

In den Zeugnissen für die Schüler der V. und VI. Classe des Lyceums ist jedoch der Fortgang jedenfalls für jedes einzelne Lehrfach besonders zu geben.

§. 6.

Ebenso bleibt es den Lehranstalten überlassen, den Fortgang der Schüler im Ganzen und in den einzelnen Fächern entweder durch Prädicate in Worten oder durch die Location des Schülers in Zahlen oder durch beides zugleich zu bezeichnen.

Die Gesamtlocation, welche sich aus dem zusammengefaßten Resultat des Fortganges in den einzelnen Fächern ergeben hat, ist aber in jedem Falle in dem Zeugnisse zu bemerken.

§. 7.

Wenn der Fortgang im Allgemeinen oder in den einzelnen Fächern durch Prädicate in Worten ausgedrückt wird, so sind dafür folgende Prädicate zu gebrauchen: v o r z ü g l i c h; g u t; z i e m l i c h g u t; m i t t e l m ä ß i g; s c h l e c h t.

§. 8.

Der Sinn dieser Prädicate wird näher dahin bestimmt, daß

die Noten in folgender Weise gebraucht werden: Die Note vorzüglich, wenn der Schüler das nach dem Lehrplan gesetzte Ziel der Classe nicht bloß erreicht, sondern es noch merklich überschreitet; gut, wenn er dieses Ziel vollkommen erreicht; ziemlich gut, wenn er dieses Ziel nur annähernd erreicht; mittelmäßig, wenn er öfters und in mehreren Theilen des Unterrichts nicht entspricht und nur nothdürftig befähigt ist, jedoch so, daß er mit den übrigen Schülern der Classe noch fortkommt; schlecht, wenn er auch nicht einmal als nothdürftig befähigt erkannt wird.

§. 9.

Die allgemein zu gebrauchenden Noten des Fleißes sind: vorzüglich; gut; ziemlich gut; mittelmäßig; schlecht.

§. 10.

Diese Prädicate werden nach folgenden Grundsätzen ertheilt:

Die Note: vorzüglich, wenn der Schüler in allen Unterrichtsgegenständen und ohne Unterbrechung fleißig war, auch sich dabei noch durch besondere Pünktlichkeit und Sorgfalt, oder durch freiwillig übernommene Leistungen über das Maas der pflichtmäßigen Aufgaben ausgezeichnet hat.

Die Note: gut, wenn er in allen Unterrichtsgegenständen und ohne Unterbrechung die vorgeschriebenen Leistungen genügend erfüllt hat.

Die Note: ziemlich gut, wenn dieses von ihm in den meisten Unterrichtsgegenständen und dem größern Theil des in die Beurtheilung fallenden Zeitabschnittes geschehen ist.

Die Note: mittelmäßig, wenn er den an ihn zu stellenden Anforderungen öfter nicht genügt hat.

Die Note: schlecht, wenn er in dem größern Theil der Unterrichtsgegenstände und der Zeit unfleißig war.

§. 11.

Das Betragen aller Schüler, welche keine Veranlassung zu Unzufriedenheit gegeben, keinen förmlichen Verweis noch Strafe erhalten haben, wird als gut bezeichnet. Das Betragen derjenigen

Schüler, welche wegen leichterer Fehler Veranlassung zur Unzufriedenheit gegeben haben, wird bezeichnet als: nicht ganz genügend; diejenigen, bei welchen dieses in hohem Grade und wegen bedeutenderer Fehler und Vergehen der Fall ist, als: ungenügend.

Bei der Note: nicht ganz genügend und ungenügend, bleibt es den Directionen und Lehrerconferenzen überlassen, durch Beifügung von weitem Prädicaten (als muthwillig, zerstreut u. s. w.) oder durch andere Zusätze die Ursache, warum man mit dem Schüler unzufrieden war, näher zu bezeichnen.

§. 12.

Die Bezeichnung des Talentcs der Schüler, welche von nun an in die officiellen Schulzeugnisse nicht mehr aufzunehmen ist, kann jedoch in den allgemeinen Listen, welche die Würdigung der Schüler enthalten, oder auch in besondern darüber anzulegenden Listen zum Gebrauche der Lehrerconferenzen fortwährend beibehalten werden; so wie es sich nicht minder von selbst versteht, daß den Eltern und Vormündern der Schüler auf ihr Verlangen oder auch bei jeder andern geeigneten Gelegenheit hierüber die nöthigen Mittheilungen von Seiten der Directionen und Lehrerconferenzen zu machen sind.

§. 13.

Die periodische Würdigung der Schüler nach Fortgang, Fleiß und Betragen, welche nach §. 53. des Lehrplanes zu geschehen hat, soll wenigstens alle drei Monate einmal von der allgemeinen Lehrerconferenz vorgenommen und es sollen regelmäßige Listen hierüber geführt werden.

§. 14.

Die auf den Grund dieser Listen zu fertigenden periodischen Schulzeugnisse sind je nach der bestehenden Uebung und dem Ermessen der Directionen und Lehrerconferenzen entweder gleichfalls alle Vierteljahr oder auch in größern Zwischenräumen den Schülern zu geben.

Jedenfalls soll dieses geschehen, so oft es die Eltern oder Vormünder verlangen, und auch wenn dieses Verlangen nicht eintritt, bei denjenigen Schülern, welche in ihrem Fortgang, Fleiß oder Betragen nicht genügt haben.

Diese periodischen Schulzeugnisse sind von den Eltern oder Vormündern der Schüler zur Beurkundung, daß sie dieselben gelesen haben, zu unterschreiben und darauf von den Schülern dem Hauptlehrer der Classe wieder vorzuzeigen.

§. 15.

Auch eine öfter als alle drei Monate wiederkehrende Würdigung der Schüler, welche besonders bei den jungen Schülern als zweckmäßig anerkannt wird, kann nach dem Ermessen der Directionen und Lehrerconferenzen stattfinden.

§. 16.

Statt der förmlichen Ausfertigung der periodischen Zeugnisse nach den beiliegenden Formularen, können dieselben auch in beliebiger abgekürzter Fassung (als Sittenbuch, Platzbuch, Genesurblätter u. dgl.) gegeben werden; nur sind immer dabei die oben §. 4—6. festgesetzten Rubriken (Fortgang, Fleiß, Betragen), Bezeichnungen und Grundsätze anzuwenden.

§. 17.

Unter dieser zuletzt ausgesprochenen Bedingung können in den über die Würdigung der Schüler zu führenden Listen und daraus in den periodischen Schulzeugnissen auch noch einzelne erläuternde Bemerkungen beigefügt werden.

Karlsruhe, den 18. Mai 1840.

Großherzoglicher Oberstudienrath.

von Berg.

vdt. Gock.